

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

C1 Übergangstarif AVV/VRR

1. Allgemeines

Für verbundraumgrenzüberschreitende Fahrten zwischen AVV und VRR gilt grundsätzlich der NRW-Tarif.

1.1 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch in den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifs werden anerkannt.

Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch in den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der AVV-Verbundtarif.

Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifs werden anerkannt.

2. Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

2.1 Anerkennung des AVV-Tarifs

In dem nachfolgend dargestellten Bereich gelten davon abweichend (als Kragentarif) bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV und VRR ausgewählte Fahrausweise des AVV.

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

2.1.1 Geltungsbereich des Kragentarifs



2.1.2 Tarifliche Regelungen für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifs

Für die gemäß 2.1.3 im Kragentarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrunde liegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.

2.1.3 Fahrausweise

In dem unter Punkt 2.1.1 dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:

- Einzel-Ticket Erwachsene
- 4Fahrten-Ticket Erwachsene
- Einzel-Ticket Kinder
- 4Fahrten-Ticket Kinder
- Tages-Ticket (1 Person)
- Minigruppen-Ticket (max. 5 Personen)
- Wochenkarte für Erwachsene
- Monatskarte für Erwachsene

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

- Monatskarte für Erwachsene im Abonnement
- Wochenkarte für Azubi/Schüler
- Monatskarte für Azubi/Schüler
- Monatskarte für Azubi/Schüler im Abonnement
- Schülerjahreskarte
- Fahrradkarte
- Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt
- Zuschlag 1. Klasse Wochenkarte
- Zuschlag 1. Klasse Monatskarte
- Zuschlag 1. Klasse Monatskarte im Abonnement

2.1.4 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

Für die Fahrpreisbestimmung sind den zum Kragentarif erreichbaren Tarifgebieten/Stammgebieten nachfolgende Preisstufen zugeordnet. Es gelten die in der nachstehenden Tabelle genannten Fahrpreise. Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.

AVV-Stammgebiet	VRR-Tarifgebiet		
	20 Nettetal/Brüggen	30 Schwalmthal/ Niederkrüchten	50 Mönchengladbach
Erkelenz	4Ü	3Ü/4Ü ¹	3Ü ³
Wegberg	3Ü	2Ü/4Ü ^{1, 4}	3Ü ^{2, 3}
Wassenberg	4Ü	3Ü/4Ü ¹	3Ü
Hückelhoven	--	--	4Ü
Linnich	--	--	4Ü

- 1) Über Mönchengladbach gilt die höhere Preisstufe.
- 2) Auf der VRR-Linie 017 gilt zusätzlich der VRR-Tarif.
- 3) Zwischen der Haltestelle Rath-Anhoven in der AVV-Kurzstreckenzone 46 und der Haltestelle Hilderather Strasse in der VRR-Wabe 508 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.
- 4) Zwischen der AVV-Kurzstreckenzone 47 und der Haltestelle Niederkrüchten Lindbruch in der VRR-Wabe 304 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.

2.1.5 Fahrpreise im Bereich des Kragentarifs

Stand: 1. Januar 2017
Preise in Euro

AVV/VRR-Kragentarif		1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Tickets/Preisstufe		1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	Einzelfahrt	2,70	3,60	5,30	8,30
4Fahrten-Ticket Erwachsene je Fahrt		10,00 (2,50)	13,40 (3,35)	20,00 (5,00)	31,20 (7,80)
Einzel-Ticket ¹ Kinder		1,50	1,90	2,80	4,30
4Fahrten-Ticket ¹ Kinder je Fahrt		6,00 (1,50)	7,60 (1,90)	11,20 (2,80)	17,20 (4,30)
Tages-Ticket (1 Person)	ganztäglich		10,70	14,00	17,50
Minigruppen-Ticket	werktags ab 9.00 Uhr;		15,40	21,00	25,50

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

(max. 5 Pers.)	samstags, sonn- oder feiertags ganztägig				
Erwachsene Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		29,80	44,70	58,00
Erwachsene Monatskarte	Kalendermonat		91,30	128,00	175,70
Erwachsene Monatskarte Abo	mind. 12 Kalendermonate		77,15	108,16	148,47
Auszubildende Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		22,50	33,80	43,90
Auszubildende Monatskarte	Kalendermonat		68,30	95,40	131,00
Auszubildende Monatskarte im Abo	Mind. 12 Kalendermonate		60,15	84,20	115,50
Schülerjahreskarte	nur für Schulwegfahrten		723,45	1.011,20	1.386,90
Zuschl. 1. Kl. DB Einzelfahrt	Einzelfahrt		1,80	2,65	4,15
Zuschl. 1. Kl. DB Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		14,90	22,35	29,00
Zuschl. 1. Kl. DB Monatskarte	Kalendermonat		45,65	64,00	87,85
Zuschl. 1. Kl. DB Monatskarte im Abo	mind. 12 Kalendermonate		38,58	58,08	74,25

¹ Gilt für Kinder unter 15 Jahren; Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

2.1.6 Auszug aus den AVV-Beförderungsbedingungen und -Tarifbestimmungen

Für Fahrausweise des Kragentarifs gelten folgende AVV-Bestimmungen:

2.1.6.1 Kinderaltersgrenzen

- Der Kindertarif gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

2.1.6.2 Übertragbarkeit

- Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar.
- Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar.
- Monatskarten im Abo sind wahlweise persönlich oder übertragbar erhältlich.

2.1.6.3 Mitnahme

Monatskarten für Erwachsene und Monatskarten im Abonnement sind an Werktagen (montags bis freitags) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (ausgenommen Linienbedarfsverkehre).

Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten in Verbindung mit Fahrausweisen des AVV die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise für Fahrräder:

FahrradTicket AVV

Das FahrradTicket AVV berechtigt am jeweiligen Geltungstag bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme eines Fahrrades bei beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifs.

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

Einzelfahrschein Fahrrad

Der Einzelfahrschein Fahrrad berechtigt, unabhängig von der zurückgelegten Entfernung, zur einmaligen Mitnahme eines Fahrrades im Geltungsbereich des Kragentarifs.

Fahrräder werden in zuschlagfreien Zügen der DB, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, ohne zeitliche Einschränkung ausschließlich in den Gepäckwagen oder Gepäckabteilen befördert. In Zügen ohne Gepäckwagen oder Gepäckabteil können je 2 Fahrräder in den Einstiegsräumen mitgenommen werden, und zwar:

- a) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- b) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Im Busverkehr werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig befördert.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt unentgeltlich.

2.1.6.4 Geltungsdauer der Einzel- und 4Fahrten-Tickets

Einzel- und 4Fahrten-Tickets haben unter Beachtung der jeweiligen Preisstufe gem. 2.1.4 eine maximale zeitliche Gültigkeit von:

- Preisstufe 1Ü: 90 Minuten
- Preisstufe 2Ü: 120 Minuten
- Preisstufe 3Ü: 180 Minuten
- Preisstufe 4Ü: 240 Minuten

Rück- bzw. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

2.1.6.5 Benutzung der 1. Wagenklasse DB AG

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag 1. Klasse-Einzelfahrt des Kragentarifs zu lösen und bei Fahrtantritt zu entwerfen.

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG mit Zeitfahrausweisen sind die jeweiligen 1. Klasse-Zuschläge des Kragentarifs für Zeitfahrausweise zu lösen. Die Zuschläge sind mit der entsprechenden Kundenkarte zu vereinigen; die Nummer der Kundenkarte ist zu übertragen.

Die Preisstufe des 1.-Klasse-Zuschlags richtet sich nach der mit der DB zurückgelegten Strecke.

2.1.7 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Buslinien

408/418/EK3:

Bei Nutzung dieser AVV-Linien werden im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien anerkannt. Für Fahrten innerhalb des VRR-Gebietes gilt der VRR-Tarif.

SB 81:

Auf der Linie SB 81 gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise des Kragentarifs oder

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

eine Kombination der beiden Verbundtarife mit Gültigkeit jeweils bis zur Haltestelle „Schriefersmühle“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 1.1.

2.2 Anerkennung des VRR-Tarifs

Buslinie 017:

Bei Nutzung dieser VRR-Linie gilt im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen allen VRR-Tarifgebieten und der AVV-Gemeinde Wegberg (Tarifgebiet 70) der VRR-Verbundtarif. Es gelten alle VRR-Tickets der Preisstufen A-E. Für diese Tickets bleiben die Tarifgrundsätze des VRR erhalten, es gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs. Es gelten die Preisstufenzuordnungen nach der Preisstufenmatrix unter Punkt 2.2.1. Innerhalb Wegbergs gilt der AVV-Tarif.

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

2.2.1 Preisstufenmatrix für grenzüberschreitende Fahrten zwischen VRR-Tarifgebieten und der AVV-Gemeinde Wegberg (Tarifgebiet 70) bei Nutzung der VRR-Linie 017

2.2.1.1 Geltungsbereiche der Preisstufe A

VRR-Wabe		AVV-Gemeinde	
Bezeichnung	Waben-Nr.	Bezeichnung	Tarifgebiet
Mönchengladbach -Wickrath, - Odenkirchen, -Buchholz, -Beckrath, Wickrathberg, -Wanlo	506	Wegberg	70
Mönchengladbach- Rheindahlen	508	Wegberg	70

2.2.1.2 Geltungsbereiche der Preisstufe B

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Tarifgebiet	Zentraltarifgebiet
20 Nettetal/Brüggen 30 Schwalmatal/Niederkrüchten 31 Viersen 50 Mönchengladbach	70 Wegberg	30 Schwalmatal/Niederkrüchten
30 Schwalmatal/Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 72 Jüchen	70 Wegberg	50 Mönchengladbach

2.2.1.3 Geltungsbereiche der Preisstufe C

Geltungsbereich mit		
VRR-Tarifgebieten	Tarifgebiet	Zentraltarifgebieten
20 Nettetal/Brüggen 21 Kempen/Grefrath/Tönisvorst 30 Schwalmatal/Niederkrüchten 31 Viersen 50 Mönchengladbach	70 Wegberg	20 Nettetal/Brüggen 30 Schwalmatal/Niederkrüchten
20 Nettetal/Brüggen 21 Kempen/Grefrath/Tönisvorst 30 Schwalmatal/Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich	70 Wegberg	30 Schwalmatal/Niederkrüchten 31 Viersen

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

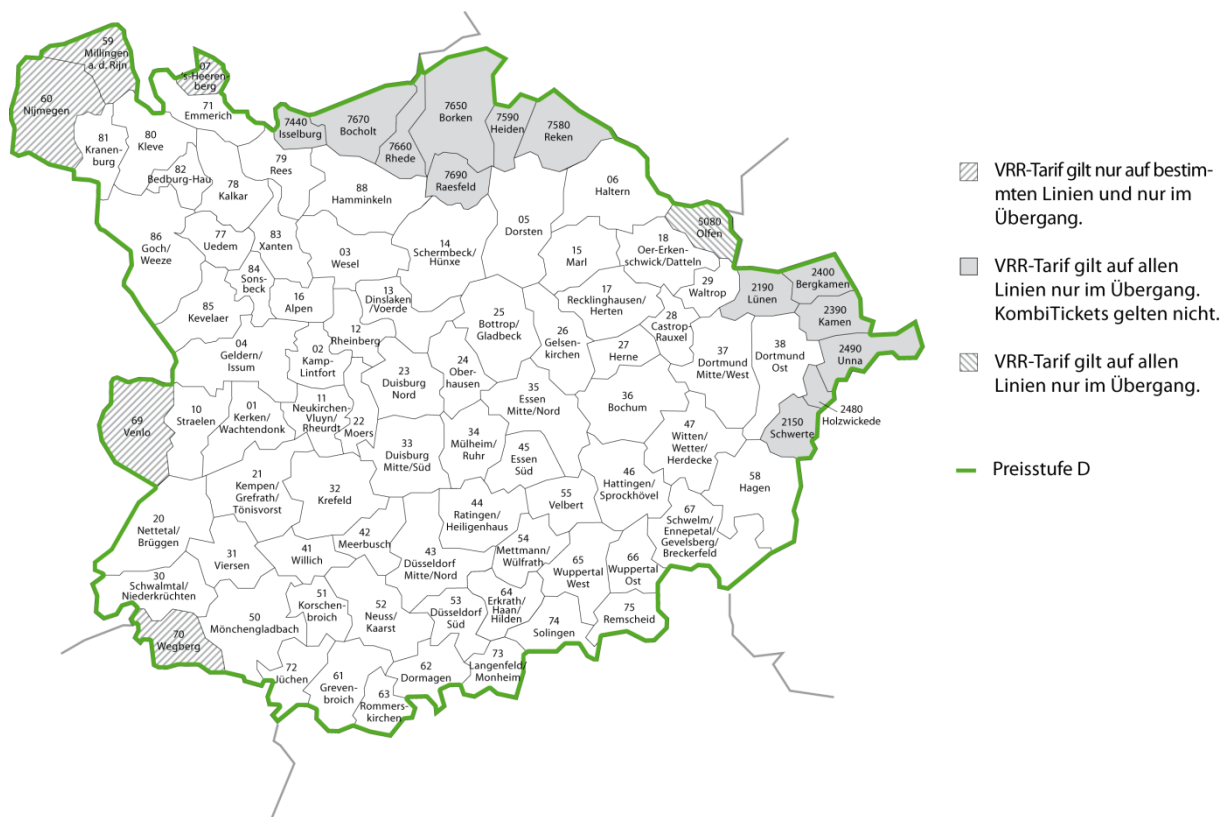
20 Nettetal/Brüggen 30 Schwalmtal/Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 72 Jüchen	70 Wegberg	30 Schwalmtal/Niederkrüchten 50 Mönchengladbach
20 Nettetal/Brüggen 21 Kempen/Grefrath/Tönisvorst 30 Schwalmtal/Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 72 Jüchen	70 Wegberg	31 Viersen 50 Mönchengladbach
21 Kempen/Grefrath/Tönisvorst 30 Schwalmtal/Niederkrüchten 31 Viersen 32 Krefeld 41 Willich 42 Meerbusch 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 52 Neuss/Kaarst 72 Jüchen	70 Wegberg	41 Willich 50 Mönchengladbach
30 Schwalmtal/Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 42 Meerbusch 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 52 Neuss/Kaarst 61 Grevenbroich 72 Jüchen	70 Wegberg	50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich
30 Schwalmtal/Niederkrüchten 31 Viersen 41 Willich 50 Mönchengladbach 51 Korschenbroich 52 Neuss/Kaarst 61 Grevenbroich 72 Jüchen	70 Wegberg	50 Mönchengladbach 72 Jüchen

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

2.2.1.4 Geltungsbereiche der Preisstufe D

Für alle weiteren Fahrten in den VRR gilt die Preisstufe D.



3. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4. Anschlussstarifizierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel- bzw. 4Fahrten-Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Besitzt der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Anschlussticket gem. NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

C1. Übergangstarif AVV/VRR

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl nach dem Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Inhaber von VRR-Schoko-Tickets können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.